

Compliance Handbuch

Compliance Handbuch der Allianz Suisse

1.	Einleitung	4
1.1.	Geltungsbereich.....	4
1.2.	Sprachregelung	4
1.3.	Zielsetzung von Compliance	4
1.4.	Um- und Durchsetzung des Compliance Handbuchs, Verantwortung der Geschäftsleitung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden	4
1.5.	Die Rolle von Recht & Compliance	5
1.6.	Meldepflichten.....	5
1.7.	Compliance Reporting	5
1.8.	Erfassung und Einstufung von Compliance Risiken	5
1.9.	Sanktionen.....	6
2.	Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance der Allianz Suisse Gruppe (Code of Conduct).....	6
2.1.	Geltungsbereich.....	6
2.2.	Um- und Durchsetzung des Code of Conduct	6
2.3.	Konsequenzen bei Verstössen	6
3.	Vermeidung von Interessenkonflikten	7
3.1.	Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	7
3.2.	Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen	7
4.	Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten (Whistleblowing / SPEAK UP)	7
4.1.	Meldepflichten bei möglichen Verstössen	8
4.2.	Anonyme Meldung	8
4.3.	Schutz des Whistleblowers innerhalb der Allianz Suisse.....	8
5.	Aufsichtsrecht	9
5.1.	Integrierte Versicherungsaufsicht.....	9
5.2.	Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften innerhalb der Allianz Suisse	9
5.3.	Strafbestimmungen.....	10
6.	Vertrauliche Informationen, Datenschutz und Datensicherheit	10
6.1.	Vertrauliche Informationen über Geschäftsvorgänge	10
6.2.	Datenklassifizierung.....	11
6.3.	Transparenz in der Datenbeschaffung	11
6.4.	Need to know-Prinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip	11
6.5.	Umsetzung des Datenschutzes in der Allianz Suisse.....	11
6.6.	Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes	12
7.	Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Embargomassnahmen	12
7.1.	Zweck und Geltungsbereich.....	13
7.2.	Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention 13	
7.2.1.	„Know your customer“-Prinzip	13
7.2.2.	Hintergrundsabklärungen.....	13
7.2.3.	Dokumentation.....	13
7.2.4.	Meldepflichten.....	13
7.3.	Weisung und Schulung	13
7.4.	Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung und Embargovorschriften	14
7.5.	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	15
7.6.	Sanktionen.....	15
8.	Kartellrecht.....	15

8.1.	Geltungsbereich.....	16
8.2.	Begriff der Wettbewerbsabrede.....	16
8.3.	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen durch Abreden	17
8.4.	Gerechtfertigte Verhaltensweisen	18
8.5.	Konzerninterne Vereinbarungen	18
8.6.	Sanktionen, Meldungen an die Wettbewerbskommission.....	18
8.7.	Meldepflichten und Zuständigkeiten.....	19
9.	Korruptionsstrafrecht.....	19
9.1.	Umsetzung in der Allianz Suisse.....	19
9.2.	Integritätsprüfung von Dienstleistern (Vendor's Integrity Screening)	20
9.3.	Bestechung unter Privatpersonen	20
9.4.	Spenden und Sponsorengelder.....	20
9.5.	Unterscheidung zwischen Korruption/Bestechung und erlaubter Verhaltensweise	20
9.6.	Meldepflichten.....	20
9.7.	Sanktionen.....	20
10.	Anti Fraud	21
10.1.	Warnsignale und verbotene Handlungen	21
10.2.	Um- und Durchsetzung der Anti Fraud Policy in der Allianz Suisse.....	21
10.3.	Sanktionen.....	21
11.	Insiderverbot	22
11.1.	Geltungsbereich und betroffener Personenkreis der Verhaltensregeln der Allianz Suisse	22
11.2.	Insiderverbote	22
11.3.	Eigengeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage.....	23
11.4.	Handelssperrfrist bei Transaktionen in Aktien der Allianz SE	23
11.5.	Um- und Durchsetzung der Verhaltensregeln über den Umgang mit Insiderinformationen: Vorabgenehmigung (Preclearance) von Transaktionen : AFIP und DP	23
11.6.	Ausnahmen von der Preclearance (Vorabgenehmigung).....	23
11.7.	Jährliche Vollständigkeitserklärung, Stichprobenkontrolle durch Group Compliance der Allianz SE bei AFIP	23
11.8.	Verpflichtung zur Offenlegung der Konten und Depots der Konten und Depots, Stichprobenkontrolle durch Recht & Compliance	23
11.9.	Verbotene Geschäfte	24
11.10.	Sanktionen.....	24
12.	Diskriminierung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	24
12.1.	Formen der Diskriminierung.....	24
12.2.	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	24
12.3.	Mobbing.....	24
12.4.	Massnahmen gegen die Diskriminierung	25
12.5.	Sanktionen.....	25
13.	Kommunikation mit Kunden, Aufsichtsbehörden und Medien	25
13.1.	Kommunikation mit Kunden	25
13.2.	Feststellung des Adressaten.....	25
13.3.	Kommunikation mit Medien.....	26
13.4.	Kommunikation mit Aufsichtsbehörden	26
13.5.	Beschwerdemanagement	26
14.	Inkrafttreten.....	26

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG sowie für alle Tochtergesellschaften (nachfolgend: Allianz Suisse).

Das vorliegende Compliance Handbuch gibt Standards in Compliance relevanten Risikobereichen vor, die von allen Mitarbeitenden der Allianz Suisse im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit beachtet und eingehalten werden müssen.

1.2. Sprachregelung

Soweit für Personen die männliche Form verwendet wird, bezieht sich diese stets sowohl auf weibliche als auch auf männliche Mitarbeitende.

1.3. Zielsetzung von Compliance

Compliance betrifft das Integritätsmanagement. Ziel und Aufgabe von Compliance ist die Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftsführung. Die Allianz Suisse ist einer ehrlichen, ethisch einwandfreien, integren und gesetzestreuen Geschäftspraxis verpflichtet. Der Erfolg und der gute Ruf der Allianz Suisse hängen vom Vertrauen unserer Kunden (Versicherungsnehmer), unserer Mitarbeitenden, unserer Aktionäre, unserer Geschäftspartner und den zuständigen Aufsichtsbehörden ab. Unternehmensinterne Vorgänge werden gegenüber dem Aktionär, der Aufsichtsbehörde, den Mitarbeitenden sowie den Versicherungsnehmern ausreichend vollständig, fair, transparent und zeitgerecht kommuniziert. Das Vertrauen in die Allianz Suisse hängt auch wesentlich davon ab, wie wir uns - Mitarbeitende, Führungskräfte und Geschäftsleitung - in unserer täglichen Arbeit verhalten.

Integres Verhalten bedeutet auch, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und ein gemeinsames Wertesystem innerhalb der Allianz Suisse sicherzustellen. Damit gewährleisten wir den guten Ruf des Unternehmens.

Dieses Compliance Handbuch soll die Grundsätze des Code of Conduct (Verhaltenskodex) näher erläutern und wird durch weitere interne Richtlinien und Weisungen konkretisiert. Die Geschäftsleitung erwartet von allen Mitarbeitenden, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die internen Weisungen einhalten und befolgen.

1.4. Um- und Durchsetzung des Compliance Handbuchs, Verantwortung der Geschäftsleitung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden

Die Umsetzung sowie die Durchsetzung des vorliegenden Compliance Handbuchs ist eine Führungsaufgabe und gehört zu den Pflichten jedes Vorgesetzten. Die Führungskräfte verhalten sich vorbildlich und kennen die für das Unternehmen und ihren Verantwortungsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Führungskräfte sind verantwortlich, dass die Mitarbeitenden bei Änderungen von Reglementen und Weisungen entsprechend instruiert werden und sie stellen durch Information und Kontrollen sicher, dass sich die Mitarbeitenden mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und Reglementen vertraut machen und dass die Compliance Vorschriften in ihrem Verantwortungsbereich beachtet und eingehalten werden. Sie stellen auch sicher, dass die Mitarbeitenden die von Recht & Compliance zur Verfügung gestellten Lernprogramme zeitnah absolvieren. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich mit den Gesetzen, Verordnungen, Reglemen-

ten, Rundschreiben und Weisungen, die es bei ihrer täglichen Arbeit zu beachten gilt, vertraut zu machen.

1.5. Die Rolle von Recht & Compliance

Recht & Compliance berät und unterstützt die Geschäftsleitung, die Führungskräfte und die Mitarbeitenden bei ihrer Tätigkeit, damit diese im Einklang mit den massgebenden Gesetzen, Vorschriften und Weisungen ausgeführt werden kann. Durch Beratung, Ausbildung und Kontrolle schafft Recht & Compliance die Grundlage für die rechtzeitige Erkennung und Vermeidung von regulatorischen oder reputationsschädigenden Risiken. Überdies werden die Mitarbeitenden zu den Themen des Code of Conduct, Corporate Governance, Bekämpfung der Geldwäscherei, Anti Fraud, Anti Korruption, Datenschutz, Kartellrecht etc. regelmässig geschult. Recht & Compliance überwacht, ob die Ausbildung erfolgreich absolviert wurde und berichtet an die Geschäftsleitung und an das Audit und Risk Committee der Allianz Suisse.

Die Mitarbeitenden sollten nicht versuchen, schwierige oder nicht vertraute Vorfälle alleine zu lösen. Die Mitarbeitenden sollen sich bei Fragen an ihren Vorgesetzten oder direkt an Recht & Compliance wenden.

Die Abteilung Recht & Compliance hat für ihren Zuständigkeitsbereich ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht in sämtliche geschäftlichen Informationen und Vorgänge.

1.6. Meldepflichten

Mitarbeitende, die einen Verstoss gegen den Code of Conduct, das vorliegende Compliance Handbuch, gegen die internen Reglemente und Weisungen der Allianz Suisse oder gegen gesetzliche Bestimmungen feststellen, sind gehalten, umgehend Recht & Compliance oder die Interne Revision zu informieren. Ein festgestellter Verstoss kann auch über den anonymen Whistleblowing Kanal unter <http://intern.allianz-suisse.ch/portal/Whistleblowing> gemeldet werden (siehe auch Ziff. 4 unten).

1.7. Compliance Reporting

Recht & Compliance berichtet regelmässig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, an die Geschäftsleitung und an das Audit und Risk Committee der Allianz Suisse. Compliance relevante Sachverhalte oder Ereignisse, die Auswirkungen auf die Allianz Gruppe haben könnten, wie beispielsweise ein Verstoss gegen die Insiderregeln der Allianz Suisse, ein drohendes oder hängiges aufsichtsrechtliches oder strafrechtliches Verfahren gegen die Allianz Suisse oder gegen ihre Organe, müssen unverzüglich an das Audit und Risk Committee der Allianz Suisse sowie an Group Compliance der Allianz SE berichtet werden.

Das vorliegende Compliance Handbuch und sämtliche internen Reglemente und Weisungen werden regelmässig überprüft und aktualisiert.

1.8. Erfassung und Einstufung von Compliance Risiken

Die Allianz Suisse wendet im Rahmen des internen Kontrollsystems (nachfolgend: IKS) einen risikobasierten Compliance Ansatz an.

Der Bereich Risk Management identifiziert zusammen mit Recht & Compliance sowie den einzelnen Fachbereichen aufgrund der geltenden Gesetze, Reglemente und Weisungen die wesentlichen Compliance-Risiken. In den einzelnen Fachbereichen werden lokale IKS Verantwortliche ernannt,

welche die Compliance-Risiken identifizieren und in einem Risikokatalog festhalten. Der Risikokatalog wird von den lokalen IKS Verantwortlichen jährlich einem Risiko- und Kontroll-Self Assessment unterzogen. Recht & Compliance unterstützt die Fachbereiche bei der Bewertung ihrer wesentlichen Compliance-Risiken, plausibilisiert die Risikokataloge und die durch die Fachbereiche festgelegten Massnahmen sowie die Schlüsselkontrollen. Compliance Risiken sollen mittels geeigneter Massnahmen eliminiert bzw. minimiert werden. Recht & Compliance bezieht bei der Erfassung der wesentlichen Compliance-Risiken die von Group Compliance der Allianz SE zu speziellen Themen zur Verfügung gestellten Risiko-Assessment Formulare in den Risikoerfassungsprozess mit ein.

1.9. Sanktionen

Verstösse gegen die geltenden Gesetze sowie gegen dieses Compliance Handbuch und die internen Reglemente und Weisungen werden geahndet und können sowohl arbeitsrechtliche wie auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Darüber hinaus können gegen die Allianz Suisse zivilrechtliche Klagen eingeleitet werden und/oder aufsichtsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.

2. Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance der Allianz Suisse Gruppe (Code of Conduct)

Dieses vorliegende Compliance Handbuch basiert auf den im Verhaltenskodex (Code of Conduct) verbindlich festgelegten Mindeststandards. Der Code of Code legt ethische Normen fest und unterstützt die Mitarbeitenden der Allianz Suisse, Situationen zu verhindern, in denen ihre Integrität in Frage gestellt werden könnte.

Der Code of Conduct schafft eine klare Orientierung, wie sich die Mitarbeitenden in bestimmten Situationen zu verhalten haben und wann kritische Grenzen z.B. bei der Annahme von Geschenken oder bei Einladungen von Geschäftspartnern erreicht sind. Die professionelle Unabhängigkeit und die Integrität von Entscheidungen dürfen nicht durch die Annahme von Zuwendungen und Vergünstigungen in Frage gestellt werden. Der Verhaltenskodex trägt wesentlich dazu bei, das Vertrauen der Kunden, der Aktionäre, der Mitarbeitenden, der Aufsichtsbehörde und des Marktes zu erhalten und zu fördern.

2.1. Geltungsbereich

Der Code of Conduct legt die Grundsätze der Geschäftstätigkeit der Allianz Suisse fest. Er gilt verbindlich für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse. Eingehendere Regelungen finden sich in den einzelnen Reglementen, Weisungen und Richtlinien. Die jeweils gültigen Regelungen befinden sich auf dem Intranet der Allianz Suisse (Weisungsdatenbank).

2.2. Um- und Durchsetzung des Code of Conduct

Die Führungskräfte sind für die Um- und Durchsetzung des Code of Conduct verantwortlich. Recht & Compliance führt jährlich ein Lernprogramm zu den Compliance-Themen des Code of Conduct durch. Die Vorgesetzten sind verantwortlich, dass ihre Mitarbeitenden dieses Lernprogramm zeitnah durcharbeiten.

2.3. Konsequenzen bei Verstössen

Verstösse gegen den Code of Conduct können für die Mitarbeitenden arbeitsrechtliche Massnahmen bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen haben.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt liegt unter anderem dann vor, wenn persönliche oder private Interessen den Geschäftsinteressen der Allianz Suisse zuwiderlaufen oder wenn private oder persönliche Interessen beachtet werden müssen. Die Mitarbeitenden der Allianz Suisse sind gehalten, in erster Linie die Interessen der Allianz Suisse als Arbeitgeberin zu wahren.

Interessenkonflikte können u.a. auftreten, wenn

- Geschäftsbeziehungen mit Familienangehörigen und Freunden gepflegt werden, die bei der Allianz Suisse versichert sind,
- Nebentätigkeiten oder Mandate ausserhalb der Allianz Suisse Gruppe in Unternehmen wahrgenommen werden, die bei der Allianz Suisse versichert sind oder die in Konkurrenz zur Allianz Suisse stehen,
- eine finanzielle Beteiligung oder ein Mandat ausserhalb der Allianz Suisse Gruppe einen Zusammenhang zum beruflichen Verantwortungsbereich des Mitarbeitenden hat,
- Geschenke, Einladungen oder Vergünstigungen angenommen oder gewährt werden, welche die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeitenden in Frage stellen könnten.

Solche Interessenkonflikte gilt es zu vermeiden.

3.1. Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, potentielle Interessenkonflikte anzusprechen und ihren Vorgesetzten gegenüber offen zu legen, damit diese zeitnah und fair gehandhabt werden können.

Nebentätigkeiten oder berufliche Beratertätigkeiten dürfen die Interessen der Allianz Suisse nicht beeinträchtigen. Recht & Compliance erfasst jährlich wesentliche Beteiligungen von Mitarbeitenden an einem Wirtschaftsunternehmen oder Mandate in einer Organfunktion, welche die Mitarbeitende ausserhalb der Allianz Suisse wahrnehmen.

3.2. Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen

Geschenke und Zuwendungen von Geschäftspartnern entsprechen bis zu einem gewissen Grad den üblichen Geschäftspraktiken. Sie können jedoch ein Interessenkonfliktpotential beinhalten und den guten Ruf der Allianz Suisse in Frage stellen. Die Annahme von Geschenken und Vergünstigungen ist grundsätzlich untersagt, sofern der Wert über einer Orientierungsgrösse von CHF 100 liegt. Der direkte Vorgesetzte ist hierüber zu informieren. Die Mitarbeitenden werden ermutigt, sich an Recht & Compliance zu wenden. Massgebend sind die Allianz Suisse Mindeststandards zu Geschenken und Einladungen, die den Code of Conduct konkretisieren (siehe auch Ziff. 9 unten).

4. Meldung von Hinweisen auf Fehlverhalten (Whistleblowing / SPEAK UP)

Gegenseitiges Vertrauen, Fairness, Integrität sowie klare und offene Kommunikation bilden die Grundlage für den Erfolg der Allianz Suisse. Es ist jedoch möglich, dass Mitarbeitende Handlungen/Unterlassungen beobachten, die möglicherweise nicht im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen und den bei Allianz Suisse verankerten Werten stehen. Zu diesem Zweck stellt die Allianz

Suisse einen Whistleblowing Kanal zur Verfügung. Beim Whistleblowing handelt es sich um ein wichtiges, effizientes Kontroll- und Überwachungssystem.

4.1. Meldepflichten bei möglichen Verstössen

Die Mitarbeitenden haben gemäss Art. 321a Abs. 1 des Obligationenrechts die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Die Allianz Suisse erwartet deshalb von ihren Mitarbeitenden, dass sie mögliche Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde oder gegen die internen Reglemente und Weisungen der Allianz Suisse sowie mögliche unethischen Praktiken oder Unregelmässigkeiten, die ihnen zur Kenntnis gelangen, umgehend mittels einer Meldung über den [Whistleblowing Kanal \(SPEAK UP\)](#) im Intranet mitteilen. Das entsprechende Formular befindet sich im Intranet und ist auch unter dem Stichwort „Whistleblowing“ abrufbar. Alternativ sind mögliche Verstösse dem eigenen Vorgesetzten, der Geschäftsleitung oder dem Audit & Risk Committee der Allianz Suisse, an Recht & Compliance, oder der Internen Revision zu melden. Eine allfällige anschliessende interne Untersuchung wird entweder von Recht & Compliance oder der Internen Revision geführt.

4.2. Anonyme Meldung

Meldungen, die über das Intranet eingehen, erfolgen anonym, sofern der Absender seinen Namen nicht preisgibt. Die Allianz Suisse empfiehlt jedoch ihren Mitarbeitenden, sowohl den Namen und als auch die Funktion anzugeben, damit der Sachverhalt objektiv und fair bearbeitet werden kann und gegebenenfalls Rückfragen gestellt werden können.

Sämtliche Meldungen, die über das Intranet eingehen, werden direkt an die Interne Revision weitergeleitet. Die Mitarbeitenden können aber auch eine E-Mail oder einen Brief an das Audit & Risk Committee c/o Interne Revision senden oder ihre Hinweise mündlich der Internen Revision mitteilen.

Meldungen von Untersuchungen oder Verfahren gegen die Allianz Suisse, gegen Geschäftsleitungsmitglieder oder gegen Mitarbeitende sind umgehend an Recht & Compliance zu richten, da solche Untersuchungen aufsichtsrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen für die betroffenen Personen und für die Allianz Suisse nach sich ziehen können.

4.3. Schutz des Whistleblowers innerhalb der Allianz Suisse

Alle Meldungen, die in guten Treuen erfolgen, werden zeitnah, objektiv, fair und unter Wahrung der Anonymität der meldenden Person vertraulich behandelt. Mitarbeitende, die einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, gegen interne Reglemente und Weisungen der Allianz Suisse oder mögliche unethische Praktiken oder Unregelmässigkeiten in guten Treuen melden, dürfen aufgrund einer solchen Meldung keinerlei Nachteile erleiden. Eine Meldung erfolgt dann in guten Treuen, wenn der Mitarbeitende objektive Gründe hat, die ihn glauben lassen, es liege eine Unregelmässigkeit vor.

Jegliche Information wird unter Berücksichtigung des geltenden Rechts vertraulich behandelt. Einem Mitarbeitenden dürfen keinerlei Nachteile entstehen, wenn er die Bestimmungen dieses Compliance Handbuches einhält bzw. wenn er die gemäss Ziff. 4.1 zuständigen Stellen direkt auf mögliche Verstösse oder Konflikte aufmerksam macht. Die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dient dazu, die Mitarbeitenden und die Allianz Suisse vor rechtlichen Risiken und regulatorischen Sanktionen zu bewahren und darüber hinaus den guten Ruf der Allianz Suisse wie auch der

Mitarbeitenden zu schützen. Auch in Fällen, in denen die Allianz Suisse nicht für Handlungen ihrer Mitarbeitenden verantwortlich gemacht werden kann, kann der Ruf der Allianz Suisse Gruppe einen nicht abschätzbaren Schaden erleiden.

5. Aufsichtsrecht

5.1. Integrierte Versicherungsaufsicht

Zweck der Versicherungsaufsicht ist der Schutz der Versicherten vor Missbräuchen. Die integrierte Aufsichtstätigkeit konzentriert sich auf die Solvenzaufsicht, welche sicherstellen soll, dass die Versicherungsgesellschaften ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten jederzeit nachkommen können. Im Weiteren bezweckt die Finanzmarktaufsicht nach Artikel 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Schutz der Gläubiger, der Anleger, der Versicherten und den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Eine präventive Produktkontrolle findet nur noch in den Bereichen berufliche Vorsorge und Krankenversicherung statt. Der Schutz der Versicherten sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mit den folgenden Instrumenten sichergestellt:

- Bewilligung zum Geschäftsbetrieb und Genehmigung der Geschäftspläne,
- Laufende Überwachung des Versicherungsbetriebs
- Prüfung der jährlichen Berichterstattungen,
- Überprüfung der Solvenz aufgrund der Solvency I (Solvabilitätsspanne),
- Swiss Solvency Test (SST) Kapitalbedarf von Versicherungsgesellschaften im Verhältnis zum Risikoprofil
- Swiss Quality Assessments zu Corporate Governance, Risk Management und Internes Kontrollsystem.
- Prüfung und Beurteilung aller relevanten Risiken
- Prüfung der Berichte über das gebundene Vermögen
- Umsetzung aufsichtsrechtlicher Massnahmen zum Schutze der Versicherten vor den Folgen von Missbrauch und Solvenzgefährdung
- Entzug der Bewilligung bei Einstellung des Versicherungsbetriebs
- Begleitung von Run-off und Entlassung aus der Aufsicht

5.2. Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften innerhalb der Allianz Suisse

Jeder einzelne Mitarbeitende ist persönlich verpflichtet, die geltenden Gesetze, Vorschriften und Rundschreiben sowie die für seine beruflichen Tätigkeiten geltenden internen Weisungen der Allianz Suisse einzuhalten. Die Mitarbeitenden müssen sich mit den Vorschriften, die für ihre berufliche Tätigkeit relevant sind, vertraut machen. Die Führungskräfte der betreffenden Bereiche und Abteilungen sind verantwortlich, dass die Mitarbeitenden die gesetzlichen Vorschriften kennen und diese jederzeit einhalten.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten informieren, wenn sie bezüglich der Einhaltung von behördlichen Bedingungen und Auflagen unsicher sind. Recht & Compliance berät und unterstützt die Mitarbeitenden, damit die aufsichtsrechtlichen Gesetze, Rundschreiben, Verfügungen eingehalten werden können.

Die Vorgesetzten der betroffenen Bereiche sind verpflichtet, sämtliche Änderungen im Geschäftsplan Recht & Compliance quartalsweise mitzuteilen.

Recht & Compliance prüft sämtliche Änderungen und erfasst diese in der entsprechenden Datenbank. Sofern ein Sachverhalt der Aufsichtsbehörde FINMA noch nicht gemeldet wurde, leitet Recht & Compliance die erforderlichen Massnahmen ein. Falls in einem Quartal keine Änderung erfolgte, ist eine entsprechende Negativmeldung an Recht & Compliance zu richten.

5.3. Strafbestimmungen

Das Versicherungsaufsichtsgesetz sieht verschiedene Strafbestimmungen vor, die von Busse bis hin zu Gefängnis für die verantwortlichen Personen und die Allianz Suisse reichen können.

6. Vertrauliche Informationen, Datenschutz und Datensicherheit

Für die Allianz Suisse sind Informationen und Daten über ihre Kunden die wichtigste Grundlage der Geschäftsbeziehungen. Werden Daten missbräuchlich beschafft, bearbeitet, weitergeleitet, aufbewahrt oder vernichtet, kann dies zu schwerwiegenden Reputationsverlusten für die Allianz Suisse führen und für ihre Mitarbeitenden strafrechtliche Folgen haben. Die Allianz Suisse verfügt in zahlreichen Bereichen über besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile über ihre Kunden, Mitarbeitenden oder Geschäftspartner, wie beispielsweise aber nicht abschliessend, Gesundheitsdaten im Lebensversicherungsantrag und in ärztlichen Berichten, Schadendaten in den Bereichen BVG, UVG, KVG, Haftpflicht, etc. Solche Informationen können von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein.

6.1. Vertrauliche Informationen über Geschäftsvorgänge

Die Mitarbeitenden werden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit immer wieder in den Besitz von vertraulichen Informationen über Kunden, Geschäftspartner oder die Allianz Suisse gelangen. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie nach dessen Auflösung sind die Mitarbeitenden verpflichtet, alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge vertraulich zu behandeln. Die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind wesentliche Grundlagen für das Vertrauen der Kunden in die Allianz Suisse.

Dem Umgang mit vertraulichen Informationen über Geschäftsvorgänge kommt eine besondere Bedeutung zu. Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen der beruflichen Aufgabenstellung weiter gegeben werden unter Beachtung der gesetzlichen und der vertraglichen Beschränkungen. Vertrauliche Informationen über Geschäftsvorgänge der Allianz Suisse dürfen weder zum persönlichen Nutzen oder Vorteil, noch zum Vorteil eines Dritten (einschliesslich Familienmitglieder) verwendet werden. Personen ausserhalb des jeweiligen Bereichs/der jeweiligen Abteilung darf kein Zugang zu vertraulichen Akten, Dokumentationen oder Unterlagen gewährt werden.

Vertrauliche Angelegenheiten dürfen niemals an Orten besprochen werden, wo unbefugte Dritte mithören könnten. Bei Telefonen oder Besprechungen ausserhalb der Büroräumlichkeiten, beispielsweise in Restaurants, in der Bahn, im Taxi und oder an sonstigen öffentlichen Orten ist stets

darauf zu achten, dass nicht unbefugte Dritte unbeabsichtigt zu Mitwissern von vertraulichen Informationen werden könnten. Eine zufällige Unterhaltung im privaten Bereich oder unter Kollegen kann bei Unachtsamkeit dazu führen, dass vertrauliche Informationen offen gelegt werden. Im Zweifelsfalle ist eine Information immer vertraulich zu behandeln.

6.2. Datenklassifizierung

Alle in der Allianz Suisse vorhandenen Daten müssen in eine Vertraulichkeitsstufe (öffentliche Daten, Daten für den internen Gebrauch, vertrauliche Daten, streng vertrauliche Daten) eingeteilt und einem persönlich identifizierbaren Dataowner zugeordnet werden. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Allianz Suisse wie z.B. Angaben über die Strategie des Unternehmens, die Planung, bevorstehende Geschäftsabschlüsse, Preis- und Tarifikalkulationen, Vertragskonditionen etc. sind streng vertraulich zu behandeln. Die Klassifizierungsrichtlinien der Allianz Suisse sind stets zu befolgen.

6.3. Transparenz in der Datenbeschaffung

Das Datenschutzgesetz enthält das allgemeine Transparenzerfordernis, wonach die Beschaffung von Personendaten und der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein müssen. Das Transparenzgebot gilt bei der Beschaffung von sämtlichen Personendaten, unabhängig davon ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht oder ob die Personendaten bei einem Dritten beschafft werden. Unter Bearbeiten im Sinne des Datenschutzgesetzes wird jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten verstanden.

Der Inhaber einer Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren.

Jeder Kunde, Versicherte, Geschädigte und Geschäftspartner hat das Recht, Auskunft über alle zu seiner Person vorhandenen Daten zu verlangen.

6.4. Need to know-Prinzip, Verhältnismässigkeitsprinzip

Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen, verhältnismässig sein (d.h. die Art der Bearbeitung muss die Erfüllung der Aufgabe geeignet und erforderlich sein) und darf nur zu dem Zweck erfolgen, der bei der Beschaffung angegeben wurde und aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

Personendaten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, welche die Daten für ihre Arbeit benötigen.

Nicht mehr benötigte Personendaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, als unrichtig erkannte Personendaten sind zu berichtigen oder zu vernichten.

Personendaten sind gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen.

Die einzelnen Gesellschaften der Allianz Suisse und ihre Generalagenturen gelten untereinander als Dritte. Daten dürfen unter den Gesellschaften nur dann weitergegeben werden, wenn der Kunde einer solchen Weitergabe im Versicherungsantrag zugestimmt hat.

6.5. Umsetzung des Datenschutzes in der Allianz Suisse

Die Allianz Suisse hat entsprechende Reglemente erlassen, welche Bestandteil des Arbeitsvertrages sind. Diese Reglemente sind gleichsam auf dem Intranet (Weisungsdatenbank) abrufbar. Die

Bestimmungen gelten für alle Mitarbeitenden der in der Allianz Suisse zusammengefassten Gesellschaften und für Mitarbeitende der Generalagenturen der Allianz Suisse.

Die Allianz Suisse hat den Information Security Officer (Datenschutzbeauftragter) als betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bestimmt, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der internen Reglemente und Weisungen der Allianz Suisse überwacht und Verzeichnisse der Datensammlungen führt. Der Information Security Officer oder Recht & Compliance unterstützen die Mitarbeitenden bei Fragen zum Datenschutz.

Vertragspartner der Allianz Suisse werden mittels Unterzeichnung einer separaten Vertraulichkeitserklärung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Einhaltung der Sicherheitsstandards der Allianz Suisse verpflichtet.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten, den Information Security Officer oder Recht & Compliance zu kontaktieren, falls Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung des Datenschutzgesetzes bestehen.

6.6. Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann für die einzelnen Mitarbeitenden strafrechtliche Konsequenzen haben. Zudem kann die Nichtbeachtung des Datenschutzreglements der Allianz Suisse strafrechtliche oder arbeitsvertragliche Massnahmen nach sich ziehen.

Sämtliche Verstösse gegen die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen müssen dem Information Security Officer der Allianz Suisse oder Recht & Compliance umgehend gemeldet werden.

7. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, Embargomassnahmen

Die Allianz Suisse und ihre Mitarbeitenden dürfen nicht für Geldwäschereizwecke missbraucht werden. Das Vertrauen unserer Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitenden sowie der Aufsichtsbehörde und des Marktes hängt wesentlich vom guten Ruf des Unternehmens und der Integrität unserer Geschäftstätigkeit ab und wird durch hohe Standards im Bereich Bekämpfung der Geldwäscherei geschützt ("Know your customer"). Die hohen Standards der Allianz Suisse basieren auf den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den internationalen Standards der Allianz Gruppe.

Geldwäscherei ist das Einschleusen von Vermögenswerten illegaler Herkunft bzw. von Vermögen, welche aus einem Verbrechen herrühren in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Die Geldwäscherei stellt eine Gefahr für die Volkswirtschaft, die Integrität des Finanzplatzes Schweiz und die dabei involvierten Unternehmen dar. Missbrauchspotential besteht bei Versicherungs- und Vorsorgegeschäften und hier insbesondere bei der Lebensversicherung, aber auch im Hypothekengeschäft. Alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Fragen der Geldwäschereibekämpfung konfrontiert werden, sind verpflichtet, spezielle Sorgfaltspflichten und Präventivmassnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung jederzeit zu befolgen. Verstösse gegen die Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäscherei werden nicht toleriert.

7.1. Zweck und Geltungsbereich

Die Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung schützen die Allianz Suisse und ihre Mitarbeitenden und geben klare Handlungsanweisungen, wie sie sich bei einem allfälligen Geldwäschereiverdacht zu verhalten haben.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beschränkt sich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf die Einzel-Lebensversicherung, das Anbieten und Vertreiben von Anlagefondsanteilen und auf den Hypothekarbereich. Neben diesen Bereichen haben auch alle anderen Mitarbeitenden achtsam zu sein, dass sie sich nicht für illegale Zwecke benutzen lassen.

7.2. Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen in der Einzellebensversicherung, bei der Vermittlung von Anlagefondsanteilen oder des Anlagekontos sowie beim Hypothekengeschäft sind stets mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

7.2.1. „Know your customer“-Prinzip

Die Identität des Kunden und desjenigen, dem das Geschäft wirtschaftlich zuzurechnen ist, müssen zweifelsfrei festgestellt und dokumentiert werden.

7.2.2. Hintergrundsabklärungen

Geschäfte und Transaktionen, deren wirtschaftliche Hintergründe nicht ersichtlich sind oder weitere Zweifel hervorrufen, sind zu hinterfragen und näher abzuklären. Nur wenn sie plausibel sind, dürfen sie durchgeführt werden.

Gewisse Konstellationen z.B. die bestimmte Höhe einer Prämie genügen, damit besondere Abklärungen durchzuführen sind.

7.2.3. Dokumentation

Die erforderlichen Dokumentationen zu den Abklärungen bei der Geldwäschereiprävention sind anzufertigen und ordnungsgemäss aufzubewahren.

7.2.4. Meldepflichten

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, verdächtige Geschäfte der internen Fachstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei der Allianz Suisse unverzüglich zu melden. Diese veranlasst alle weiteren Massnahmen (Meldung an die zuständige Behörde / Vermögenssperre).

7.3. Weisung und Schulung

Die Geldwäschereifachstelle erlässt die Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, welche Bestandteil des Arbeitsvertrages sind. Die Weisungen werden regelmässig überprüft und aktualisiert.

Die Mitarbeitenden werden zu Beginn ihrer Tätigkeit geschult. Die Intensität der Schulung richtet sich nach dem Tätigkeitsfeld des Mitarbeitenden. Mitarbeitende des Aussendienstes werden während der ordentlichen internen Ausbildung in zwei Modulen zum Thema Geldwäschereibekämpfung geschult. Daneben haben sie zwingend innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt das webbasierte E-Learningprogramm zu absolvieren. Das elektronische Lernprogramm ist ebenfalls obligatorisch für

die Mitarbeitenden aus dem Bereich Einzelleben und Hypotheken, wie auch für die Mitglieder der internen GwG-Fachstelle. Die Schulung wird regelmässig wiederholt.

7.4. Massnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung und Embargovorschriften

Im Gegensatz zur Geldwäschereibekämpfung, bei der es darum geht Vermögenswerte zweifelhafter Herkunft aufspüren bevor sie gewaschen werden, zielt die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auf die Identifizierung von Vermögenswerten ab, die für unerlaubte Zwecke verwendet werden sollen. Um zu vermeiden, dass Terrororganisationen oder mit ihnen in Verbindung stehende Personen finanziert werden, werden die Kunden sowie Anträge/Offerten und Verträge der Allianz Suisse regelmässig mit den EU/UNO/OFAC Sanktionslisten abgeglichen. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch das Embargogesetz ("Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen", EmbG) und die ausführenden Verordnungen zu beachten, welche die vom Sicherheitsrat der UNO in verschiedenen Resolutionen verabschiedeten nichtmilitärischen Sanktionen innerstaatlich umsetzt. Bedeutsam ist bei der Bekämpfung der Geldwäscherei insbesondere die auf dem Embargogesetz basierende "Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung Al-Qaïda oder den Taliban".

Im Weiteren gilt es die gestützt auf das Embargogesetz erlassenen Zwangsmassnahmen zu beachten, die von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten schweizerischen Handelspartnern, insbesondere der EU und ihren Mitgliedstaaten, erlassen worden sind und von der Schweiz mitgetragen werden, und die der Bundesrat in den Embargoverordnungen umgesetzt hat. Bei den internationalen Wirtschaftssanktionen der UNO, EU, OFAC kann es sich um unmittelbare oder mittelbare Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Finanzsanktionen, um Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie um weitere Einschränkungen gegen einzelne Staaten handeln. Die von den Sanktionen betroffenen Personen, Gruppierungen und Unternehmen werden in den jeweils entsprechenden Anhängen der Verordnungen des Bundesrates aufgeführt. Die konkret erlassenen Zwangsmassnahmen sind in separaten Verordnungen enthalten.

Die Verordnungen des Bundesrates bzw. die bestehenden Sanktionsmassnahmen können auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO abgerufen werden.

Der Bundesrat kann weiter allfällige unrechtmässig erlangten Vermögenswerte von politisch exponierten Personen (PEP) wie Staatschefs, hohe Funktionäre sowie deren Umfeld gestützt auf die Bundesverfassung oder das Embargogesetz auf dem Verordnungswege sperren, damit allfällige Vermögenswerte, die sich in der Schweiz befinden, nicht abgezogen werden (Blockierungsverordnungen). Die von der Sperrung betroffenen Personen, Unternehmen und Organisationen werden in den Anhängen der entsprechenden Verordnung abschliessend aufgeführt.

Die oben aufgeführten Verordnungen sehen nebst anderen Sanktionen ebenfalls eine obligatorische Meldung an das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und eine Sperrung der finanziellen, in die Schweiz transferierten oder gelagerten Vermögenswerte der betroffenen Personen, Organisationen oder Gruppierungen vor.

7.5. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Mitarbeitende aus den Bereichen Einzeleben, Hypotheken und Personal Financial Services, Payment Protection Insurance sowie Mitarbeitende des Aussendienstes und alle von der Allianz Suisse beauftragten Vermittler sind verpflichtet, die auferlegten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in ihrer Tätigkeit umzusetzen und einzuhalten.

Die Allianz Suisse hat die interne Fachstelle zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG-Fachstelle), der Terrorismusfinanzierung und der Einhaltung der Embargomassnahmen entsprechend aufgebaut. Die Leitung übernehmen Personen der Abteilung Recht & Compliance. Aus den einzelnen Bereichen wird jeweils ein GwG-Verantwortlicher bezeichnet, welcher der Fachstelle als Mitglied angehört.

Die GwG-Fachstelle berät und unterstützt die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden, damit die Geldwäschereivorschriften und Sanktionsbestimmungen einwandfrei eingehalten werden können. Die GwG-Fachstelle bzw. Recht & Compliance berät die Mitarbeitenden, falls Unsicherheiten bestehen, ob eine Auszahlung oder der Erhalt einer Einzahlung der Melde- oder Genehmigungspflicht untersteht. Die Meldung eines Geldwäschereiverdachts, die Anordnung einer Vermögenssperre oder Meldungen an das SECO können nur durch die Leitung der GwG-Fachstelle veranlasst werden.

Recht & Compliance berichtet regelmässig an das Audit und Risk Committee über die Aktivitäten und Massnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und Einhaltung der Embargomassnahmen.

7.6. Sanktionen

Die Vornahme einer Handlung, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die aus einem Verbrechen herrühren wird gemäss Art. 305^{bis} StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft und in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Dies gilt auch dann, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist (z.B. Steuerhinterziehung). Ebenfalls bestraft wird gemäss Art. 305^{ter} StGB mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht. Die Allianz Suisse kann als Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft werden, wenn der Allianz Suisse als Unternehmen vorzuwerfen ist, dass sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern (Art. 102 StGB).

Wer vorsätzlich die Meldepflichten an das SECO missachtet, kann mit Haft oder mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft werden. Bei fahrlässiger Handlung ist mit einer Busse bis zu CHF 40'000 zu rechnen. Ebenfalls strafbar sind der Versuch und die Helferschaft (Art. 10 EmbG).

8. Kartellrecht

Die Allianz Suisse bekennt sich zu einem fairen und freien Wettbewerb und zu einer strikten Einhaltung des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG). Das Kartellgesetz sieht für bestimmte unzulässige Abreden und Verhaltensweisen hohe Busse für Unternehmen vor, die bis zu zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes betragen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sind persönlich dafür verantwortlich, dass sich das Unternehmen an die wettbewerbsrechtlichen Regeln hält. Im

Falle eines Wettbewerbsverstosses sind sie persönlich für den Schaden haftbar, den sie dem Unternehmen schuldhaft zugeführt haben. Ein Kartellverstoss hat für das Unternehmen nebst Straffolgen auch einen erheblichen Reputationsschaden zur Folge. Verstösse gegen die kartellrechtlichen Vorschriften werden nicht toleriert. Eine wirksame interne Prävention gegen mögliche wettbewerbs- und kartellrechtliche Verstösse liegt daher im Interesse der Allianz Suisse.

Der Leitfaden der Allianz Suisse betreffend Massnahmen zur Verhinderung von Kartellverstössen, das Merkblatt Verhalten bei Hausdurchsuchungen durch die Wettbewerbskommission (WEKO) sowie der Allianz Anti Trust Code befinden sich im Intranet (Weisungsdatenbank) und dienen den Mitarbeitenden als Hilfestellung, welche Verhaltensweisen erlaubt und welche Verhaltensweisen kartellrechtlich problematisch oder verboten sind. Die Führungskräfte müssen obligatorisch zum Thema Kartellrecht ein online Training absolvieren. Im Weiteren stehen Schulungsunterlagen für Mitarbeitende auf Intranet zur Verfügung.

8.1. Geltungsbereich

Der Leitfaden der Allianz Suisse betreffend Massnahmen zur Verhinderung von Kartellverstössen, das Merkblatt Verhalten bei Hausdurchsuchungen durch die WEKO und der Anti Trust Code (siehe Weisungsdatenbank im Intranet) richten sich an alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse.

8.2. Begriff der Wettbewerbsabrede

Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

Die Wettbewerbsbeschränkung kann beruhen auf

- Verträgen (mündlich, schriftlich), oder
- stillschweigendem Verhalten, oder
- Gentlemen's Agreement (nicht bindend), oder
- Beschlüssen oder Statuten von Verbänden, welche für ihre Mitglieder verbindlich sind oder
- unverbindlichen Empfehlungen, sofern sie zu einer Beeinflussung des Verhaltens führen bzw. von den Adressaten einer Empfehlung befolgt werden, oder
- aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen wie Parallelverhalten aufgrund ausgetauschter Informationen.

Jede Form der praktischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die nicht als Vereinbarung qualifiziert werden kann, jedoch darauf gerichtet ist, die Ungewissheit über das künftige Wettbewerbsverhalten der beteiligten Unternehmen auszuschalten bzw. unter gewissen Voraussetzungen zu reduzieren, ist kartellrechtlich relevant.

Wettbewerbsabreden sind solche Abreden, die das Wettbewerbsverhalten der an einer Abrede beteiligten Unternehmen beeinflussen bzw. beeinflussen können. Die Qualifikation einer Wettbewerbsabrede kann nicht dadurch verhindert werden, dass eine Empfehlung als unverbindlich bezeichnet wird oder damit, dass sie von den Adressaten nicht befolgt wird.

Ein Austausch von geschäftsrelevanten Informationen über Preise, Gebiete und Mengen kann auch ohne Vereinbarung als unzulässiges, hartes Kartell eingestuft werden.

Hauptwettbewerbsfaktoren sind dabei die Prämien- und Preisfestsetzung, Absprachen über Preisbestandteile, wie die Gewährung von Rabatten und Provisionen, die Marketingbearbeitung, die Ankündigung von Prämien erhöhungen oder Produktänderungen. Der Informationsaustausch kann auch informell stattfinden.

Keine abgestimmte Verhaltensweise ist das erlaubte Parallelverhalten, wenn sich Unternehmen bei veränderter Marktlage ohne vorgängigen Kontakt untereinander gleichförmig verhalten.

8.3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen durch Abreden

Folgende Verhaltensweisen sind unzulässig:

- Abreden, die den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen.
- Horizontalabreden zwischen Unternehmen der gleichen Marktstufe, wie z.B. Erstversicherer untereinander. Gegenstand solcher Abreden können Prämien, Gebietsaufteilungen, AVB's, die Umsetzung von Verbandsempfehlungen usw. sein.
- Vertikalabreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen die ihr Verhalten untereinander abstimmen, wie z.B. Rückversicherer mit Erstversicherern.
- Preis-, Gebiets- oder Mengenabsprachen wie:
 - Abreden über die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung von Preisen oder Preisbestandteilen, wie z.B. Prämien, Provisionen,
 - Abreden betreffend die Gewährung von Rabatten oder die Einführung eines Rabattsystems,
 - Abreden/Austausch von Informationen betreffend Verwaltungskosten. Hiervor erfasst sind auch Empfehlungen von Versicherungsverbänden über die Höhe der Prämien oder Prämienbestandteile (Prämien erhöhungen, Minimalprämien etc.)
 - Abreden, welche die Zuteilung von Regionen, Versicherungssparten oder Kundengruppen beinhalten,
 - Abreden zwischen Versicherern, gewisse Versicherungsprodukte nicht mehr anzubieten oder gewisse Risikogruppen nicht mehr zu versichern, um eine Verknappung des Dienstleistungsangebotes bewirken.
 - Abreden unter Versicherern, bei bestimmten Kunden auf einen Wettbewerb zu verzichten.
 - Abreden über die Versicherungssumme und die Selbstbehalte.
- Verboten ist auch der Informationsaustausch betreffend die Produktegestaltung und die Produktentwicklung, Marketingmassnahmen, Zeichnungsrichtlinien, der Austausch von Tarifen und Tarifierungskriterien.

Der Austausch von AVB, ZB und BVB ist unzulässig, sofern es sich nicht um öffentlich zugängliche Materialien aus dem Internet handelt.

8.4. Gerechtfertigte Verhaltensweisen

Zulässig sind folgende Verhaltensweisen:

- Eigene Marktforschung und Markterkundung
- Die Teilnahme an Tarif- und Produktvergleichen sowie Ratings durch externe Anbieter (Benchmarking)
- Die Teilnahme an den Sitzungen des Schweizerischen Versicherungsverbandes oder einer anderen Wirtschaftsorganisation. Verbandssitzungen dürfen nicht Gelegenheit bieten, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen unter den Verbandsmitgliedern zu vereinbaren
- Der Meinungs austausch über rechtliche Rahmenbedingungen ist zulässig, jedoch nicht der Austausch von Informationen und Material über Tarife, Tarifierungskriterien, Prämiensätze, Rabattsystemen, Zeichnungsrichtlinien
- Beantwortung von Anfragen eines Vorversicherers gemäss Kartellrechtsleitfaden
- Teilnahme an einer Mitversicherung für Einzelrisiken
- Teilnahme an einer Gesamtmarktstatistik
- Grundsätzlich die gemeinsame Erstellung, Anerkennung und Bekanntgabe von versicherungstechnischen Statistiken, Sterbetafeln etc.
- Bei der Teilnahme an Schadenregulierungsvereinbarungen ist für jede Vereinbarung die kartellrechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

8.5. Konzerninterne Vereinbarungen

Konzerne werden kartellrechtlich als ein Unternehmen betrachtet, wenn die einzelnen Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Konzerninterne Vereinbarungen beeinträchtigen den Wettbewerb nicht, weshalb sie nicht dem Kartellgesetz unterstehen. Vereinbarungen innerhalb der Allianz Suisse sind somit zulässig.

8.6. Sanktionen, Meldungen an die Wettbewerbskommission

Gemäss Art. 49a KG können Unternehmen, die an unzulässigen Wettbewerbsabreden beteiligt sind oder ihre Marktmacht missbrauchen, mit einer Busse in der Höhe von bis zu 10% des in den letzten drei Jahren in der Schweiz kumulativ erzielten Umsatzes belastet werden. Bei Versicherungsgesellschaften treten anstelle des Umsatzes die jährlichen Bruttoprämieneinnahmen.

Bei Unsicherheiten bezüglich eines wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens oder bezüglich eines Missbrauchs der Marktmacht besteht die Möglichkeit, dieses Verhalten der Weko zu melden, bevor es seine Wirkung entfaltet. Eine Meldung bei der WEKO ändert aber nicht an der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede. Die WEKO kann gegenüber einem Unternehmen, das als Kartellmitglied an der Aufdeckung und Beseitigung des betreffenden Kartells mitgewirkt hat, auf direkte Sanktionen ganz oder teilweise verzichten (Bonusregelung).

8.7. Meldepflichten und Zuständigkeiten

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Recht & Compliance unverzüglich zu informieren oder eine Meldung über den Whistleblowing Kanal zu machen, falls sie den Verdacht haben, es liege ein kartellrechtswidriges Verhalten vor.

Allfällige Meldungen an die WEKO dürfen ausschliesslich über Recht & Compliance erfolgen.

9. Korruptionsstrafrecht

Die Allianz Suisse will höchste ethische Standards einhalten und bereits den blossen Anschein eines Interessenkonflikts vermeiden. Der Code of Conduct und die Antikorruptionsrichtlinie beinhalten ein striktes Korruptionsverbot, einschliesslich so genannter "Facilitation Payments" („Beschleunigungszahlungen“).

Die Allianz Suisse toleriert keinerlei Form von Korruption oder Bestechung (Nulltoleranzpolitik). Ein Strafverfahren gegen die Allianz Suisse, deren Führungskräfte oder deren Mitarbeitende hätte einen nicht abschätzbaren Reputationsverlust für das Unternehmen zur Folge.

9.1. Umsetzung in der Allianz Suisse

Die Allianz Suisse Richtlinie zu Geschenken und Einladungen beinhaltet Grundsätze als Mindeststandard und stellt sicher, dass die Allianz Suisse und ihre Mitarbeitenden im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Gesetze handeln. Alle Mitarbeitenden sollen darauf achten, den Anschein von Interessenkonflikten oder die Möglichkeit einer Rufschädigung der Allianz Suisse zu vermeiden.

Die Kernelemente dieser Richtlinie müssen sich in unserem Tagesgeschäft wieder finden. Folgende Grundprinzipien müssen eingehalten werden:

- Die Annahme und die Gewährung von Geschenken und Einladungen ist nur unter innerhalb der in der Richtlinie geltenden Prinzipien erlaubt.
- Geldgeschenke sind strengstens untersagt.
- Geschäftsessen sind allgemein von der Richtlinie nicht betroffen, ausser wenn Amtsträger, Medienvertreter, Journalisten, Finanzanalysten, Vertreter von Rating Agenturen oder Gewerkschaftsvertreter beteiligt sind.
- Der Begriff des Amtsträgers ist weit gefasst und beinhaltet sowohl Politiker einer Bundes-, Kantons- oder Gemeindebehörde als auch Mitarbeiter von staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmen wie bspw. Swisscom, Post, SBB etc.
- Wenn Amtsträger, Medienvertreter, Journalisten, Finanzanalysten, Vertreter von Rating Agenturen oder Gewerkschaftsvertreter beteiligt sind, ist vorab Recht & Compliance zu konsultieren.
- Die Annahme und die Gewährung von Geschenken und Einladungen bis CHF 100 sind stets vom Vorgesetzten zu bewilligen. Geschenke und Einladungen mit einem Wert von über CHF 100 sind vorgängig von Recht & Compliance zu bewilligen.
- Im Hospitality Bereich müssen die entsprechenden Richtlinien zu Sponsoring und Hospitality beachtet werden.

9.2. Integritätsprüfung von Dienstleistern (Vendor's Integrity Screening)

Die Geschäftsleitung der Allianz Suisse hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Allianz Konzerns als weiteren Bestandteil des Antikorruptionsprogramms Mindeststandards zur Integritätsprüfung von Dienstleistern und Lieferanten der Allianz Suisse verabschiedet: Bei jedem potentiellen Vertragspartner (Dienstleister, Berater, Lieferant, etc.) dessen Auftragsvolumen den Betrag von CHF 25'000 pro Jahr erreicht oder überschreitet, muss vor Vertragsabschluss eine Integritätsprüfung durchgeführt werden.

9.3. Bestechung unter Privatpersonen

Die Bestechung von Privatpersonen fällt in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Verschiedene versteckte Leistungen unter Privaten wie etwa die Rückvergütungen an Versicherungsmakler können unter dem Kriterium der mangelnde Transparenz kritisiert werden, sind aber häufig gerechtfertigte Abgeltungen für erbrachte Dienstleistungen. Untersagt sind die Zahlung von Beträgen oder die Gewährung von Vorteilen für den Erhalt eines Auftrages oder den Abschluss eines Versicherungsvertrages.

Unabhängig davon können Situationen entstehen, welche keinen Fall von Bestechung darstellen, aber geeignet sein könnten, die Urteilsfähigkeit unserer Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartner in Frage zu stellen. Die Allianz Suisse Richtlinie Geschenke und Einladungen enthält Verhaltensregeln, die helfen sollen, solche Situationen zu vermeiden.

9.4. Spenden und Sponsorengelder

Spenden sowie Sponsorengelder dürfen gemäss dem Code of Conduct der Allianz Suisse nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen vergeben werden. Eine korrupte Handlung kann beispielsweise vorliegen, wenn durch Spenden Einfluss auf einzelne Aufträge oder spezifische Handlungen wie den Abschluss eines Versicherungsvertrages genommen werden soll.

Politische Spenden und Beiträge an politische Parteien müssen vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Allianz Suisse entschieden und offen gelegt werden.

9.5. Unterscheidung zwischen Korruption/Bestechung und erlaubter Verhaltensweise

Die Unterscheidung zwischen einem erlaubten Geschenk, einer erlaubten Einladung und einer Bestechung ist subtil und im Einzelfall nicht immer einfach vorzunehmen. Die Unterscheidung besteht darin, dass das Geschenk, die Einladung oder die Vorteilsgewährung bei einer Bestechung die Objektivität des Empfängers beeinträchtigen soll und einen ihm nicht gebührenden Vorteil verschafft. Gebührende Vorteile liegen vor, wenn der Empfänger ein Recht darauf hat, weil sie z.B. vertraglich genehmigt wurden oder sozial üblich sind.

9.6. Meldepflichten

Mitarbeitende, die den Verdacht auf das Vorliegen einer korrupten Handlung haben, sind verpflichtet, unverzüglich Recht & Compliance, die Interne Revision zu informieren oder eine Meldung über den Whistleblowing Kanal zu machen.

9.7. Sanktionen

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kann sowohl für die einzelnen Mitarbeitenden als auch für die Allianz Suisse strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Haftbarkeit des

Unternehmens gilt unabhängig davon, ob eine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann oder nicht (Art. 102 StGB).

10. Anti Fraud

Die Geschäftsleitung, die Führungskräfte und die Mitarbeitenden sind verantwortlich dafür, ein Umfeld zu schaffen, in dem widerrechtliches Verhalten (nachfolgend generell als Betrug bezeichnet) weder toleriert noch ignoriert wird. Es gibt keinerlei Toleranz für Betrug in der Allianz Suisse (Nulltoleranzpolitik). Betrugsfälle haben eine rufschädigende Wirkung für die Allianz Suisse und führen zu einem Vertrauensverlust unserer Kunden, Aktionäre und des Marktes.

10.1. Warnsignale und verbotene Handlungen

Betrugsfälle können in den verschiedensten Formen vorkommen und beinhalten alle unredlichen oder illegalen Handlungen und Verhaltensweisen zum Nachteil der Allianz Suisse und zum Vorteil der handelnden Person.

Warnsignale können z.B. sein (nicht abschliessend):

- Überhöhte Provisionen/Courtage,
- Ungewöhnliche kurz- oder langfristige Ausgaben,
- Unbegründete Änderungen im Budget, in den Abrechnungen oder in den Kosten.

Folgende Handlungen sind verboten (nicht abschliessend):

- Verbuchungen ohne wahren Beleg,
- Unverbuchte Transaktionen,
- Sogenannte "schwarze Kassen" oder Konten, die ausserhalb der ordentlichen Buchhaltung geführt werden,,
- Unregelmässigkeiten in der Finanzberichterstattung,
- Die Ausrichtung von Provisionen für Leistungen, die die Allianz Suisse nie erhalten hat.

10.2. Um- und Durchsetzung der Anti Fraud Policy in der Allianz Suisse

Die Allianz Suisse hat "Anti Fraud Koordinatoren" für die Bereiche Internal Fraud, Underwriting und Schaden ernannt, welche die Einhaltung der Anti Fraud Policy überwachen. Die Mitarbeitenden werden zum Thema Anti Fraud sensibilisiert und geschult.

Die Allianz Suisse erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie bei Untersuchungen von Betrugsfällen mit den Anti Fraud Koordinatoren der Allianz Suisse kooperieren. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei einem Verdacht zu handeln und ihren Vorgesetzten oder die Anti Fraud Koordinatoren der Allianz Suisse zu informieren, eine Meldung über den Whistleblowing Kanal im Intranet oder über die Anti Fraud Hotline vorzunehmen.

10.3. Sanktionen

Betrügerische Handlungen können für die betroffene Person strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

11. Insiderverbot

Die Bestimmungen betreffend Insiderhandel verbieten es den Insidern, ihr Wissen über gewisse kursrelevante Ereignisse dadurch zu Geld zu machen, dass sie entweder selber in Aktien, Wertpapieren, Optionen oder entsprechenden Buchwerten der Gesellschaft handeln oder einen entsprechenden Tipp einem Dritten zur Kenntnis bringen. Das Strafgesetzbuch verbietet auch den Tippnehmern, das vom Insider vorsätzlich abgegebene Wissen durch eigene Transaktionen auszunützen und einen Gewinn zu erzielen. Die Verbotsnormen von Art. 33e und 40 des Börsengesetzes (BEHG) gelten für alle natürlichen Personen, jedoch nur bezogen auf den Handel mit Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung *in der Schweiz* zum Handel zugelassen sind.

Die Verhaltensregeln über den Umgang mit Insiderinformationen und vertraulichen Informationen basieren hauptsächlich auf den Vorgaben der Allianz SE und sollen in der Allianz Suisse verhindern, dass Kundeninteressen oder Eigeninteressen der Allianz Gruppe und der Allianz Suisse durch Mitarbeitergeschäfte verletzt werden oder Mitarbeitende der Allianz Suisse in den Verdacht des Missbrauchs vertraulicher Informationen oder des Insiderhandels geraten.

11.1. Geltungsbereich und betroffener Personenkreis der Verhaltensregeln der Allianz Suisse

Die Verhaltensregeln der Allianz Suisse über den Umgang mit Insiderinformationen und vertraulichen Informationen gelten für die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Teilnehmer am Allianz Equity Programm (AEI-Programms), die Mitarbeitenden des Bereichs AIM der Allianz Suisse.

Die Verhaltensregeln unterscheiden zwischen:

- Insider der Allianz SE Aktie und/oder des Finanzsektors, (AFIP) und
- Mitarbeiter mit Disclosure und Preclearance, (DP)

Recht & Compliance führt eine Liste mit sämtlichen AFIP und DP. Sie wird laufend aktualisiert.

11.2. Insiderverbote

Insiderinformationen sind grundsätzlich alle vertraulichen, nicht öffentlich bekannten, preissensitiven Informationen, die, wären sie öffentlich bekannt, geeignet sind, den Preis eines Wertpapiers oder des Derivates zu beeinflussen.

Personen, die Kenntnis von Insiderinformationen haben könnten,

- dürfen keine Wertpapiergeschäfte für eigene Rechnung, für Rechnung von Allianz Suisse Gesellschaften oder für Rechnung Dritter abschliessen (Handelsverbot)
- dürfen Dritte nicht auffordern, Geschäfte in den betreffenden Wertpapieren oder Derivaten zu tätigen (Empfehlungsverbot)
- dürfen die Insiderinformationen nur im Rahmen der ordnungsgemässen Ausführung ihrer Pflichten nutzen (Verbot der Weitergabe von Informationen)

sind verpflichtet, Recht & Compliance der Allianz Suisse über die erhaltene potentielle Insiderinformation zu informieren.

11.3. Eigengeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage

AFIP und DP sind gehalten, keine hoch spekulativen Wertpapiergeschäfte vorzunehmen, die nicht dem Zweck einer Anlage dienen. Der Anlagezweck wird grundsätzlich in Frage gestellt, wenn einzelne Positionen weniger als zwei Wochen gehalten oder mehr als 60 Transaktionen innerhalb eines Quartals durchgeführt werden.

11.4. Handelssperrfrist bei Transaktionen in Aktien der Allianz SE

Ein privates Handelsverbot in Wertpapieren und Derivaten der Aktien der Allianz SE gilt während der folgenden Perioden:

- sechs Wochen vor der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsberichts (Blackout-Period)
- zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Quartalszahlen.

Während der übrigen Zeit ist der Wertpapierhandel grundsätzlich erlaubt, sofern keine Insiderfakten ausgenutzt oder einem anderen unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

11.5. Um- und Durchsetzung der Verhaltensregeln über den Umgang mit Insiderinformationen: Vorabgenehmigung (Preclearance) von Transaktionen : AFIP und DP

Die AFIP müssen die in Ziffer 9 Abs. 1 des Regelements der Allianz Suisse aufgeführten Transaktionen durch Group Compliance der Allianz SE genehmigen lassen.

Die DP müssen Transaktionen gemäss Ziffer 9 Abs. 2 durch Recht & Compliance der Allianz Suisse genehmigen lassen.

11.6. Ausnahmen von der Preclearance (Vorabgenehmigung)

Von der Vorabgenehmigung ausgenommen sind:

- Wertpapiertransaktionen von Vermögensverwaltern mit ausschliesslicher Entscheidungsbezugnis
- Fondszertifikate
- Staats- und Unternehmensanleihen mit mindestens A-Rating bewertet
- Indexzertifikaten und Derivate, ausgenommen sind solche aus dem Finanz- und Versicherungsbereich
- Fondsgebundene Lebensversicherungen
- Ausübung von Aktienrechten z.B. Umwandlung einer Wandelanleihe oder die Ausübung einer Option

11.7. Jährliche Vollständigkeitserklärung, Stichprobenkontrolle durch Group Compliance der Allianz SE bei AFIP

Group Compliance kann eine schriftliche Vollständigkeitserklärung oder in Einzelfällen eine schriftliche Erklärung des Mitarbeitenden verlangen, wonach in bestimmten Werten nicht gehandelt wurde.

11.8. Verpflichtung zur Offenlegung der Konten und Depots der Konten und Depots, Stichprobenkontrolle durch Recht & Compliance

DP sind verpflichtet, ihre Konten und Depots die für die Wertpapiertransaktionen und derivativen Geschäfte genutzt werden und Vollmachten, die an einen Vermögensverwalter erteilt werden, offen

zu legen. Recht & Compliance kann eine schriftliche Vollständigkeitserklärung ihrer Preclearance-Anfragen verlangen.

11.9. Verbotene Geschäfte

Folgende Geschäfte sind verboten:

- Vor- oder Parallelgeschäfte (Front- oder Parallelrunning), die gegen Kundenaufträge laufen
- Kauf, Verkauf oder Empfehlung von Wertpapieren, Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten, in Kenntnis von preissensitiven, nicht öffentlichen Informationen
- Handel mit Wertpapieren, sofern die Absichten des Kunden bekannt sind, sich in diesen Papieren zu engagieren
- Handel mit Wertpapieren bei Kenntnis über unveröffentlichte Entscheidungen des Fondsmanagement oder über Revisionsberichte
- Angestellten von Vermögensverwaltungsgesellschaften, Maklerfirmen und anderer Unternehmen dürfen keine Geschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen über Eigenbestände der Allianz Suisse ermöglicht werden
- Beteiligungen an Geschäften im Interesse Dritter.

11.10. Sanktionen

Eine Verletzung der Insiderbestimmungen kann für die betroffene Person sowohl arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

12. Diskriminierung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Die Allianz Suisse verlangt von ihren Mitarbeitenden, dass sie sich an ihrem Arbeitsplatz ehrlich und fair sowie mit Würde und Integrität verhalten. Die Führungskräfte sind verpflichtet, den entsprechenden Verhaltensregeln Geltung zu verschaffen.

12.1. Formen der Diskriminierung

Die Allianz Suisse duldet keinerlei Verhalten, das die Würde und die psychische oder physische Integrität von Mitarbeitenden am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Als besonders verwerfliche Formen der Diskriminierung am Arbeitsplatz sind die sexuelle Belästigung und das Mobbing verboten. Übergriffe dürfen nicht geduldet, beschönigt oder verharmlost werden.

12.2. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Belästigend ist jedes Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, welches die Würde von Mitarbeitenden am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Sexuelle Belästigung stellt eine Verletzung der persönlichen Integrität und der Persönlichkeitsrechte dar.

12.3. Mobbing

Bei Mobbing handelt es sich um eine "seelische Belästigung". Damit gemeint ist ein systematisches, feindseliges und wiederholtes oder andauerndes Verhalten gegen andere Mitarbeitende.

12.4. Massnahmen gegen die Diskriminierung

Die Allianz Suisse verurteilt sämtliche Erscheinungsformen von Diskriminierung. Darüber hinaus ist die Allianz Suisse aufgrund des Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz, GIG) und Art. 328 OR auch gesetzlich verpflichtet, die Persönlichkeit der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen, auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

Die Verhaltensregeln bei Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Diese Verhaltensregeln zeigen den von einer Diskriminierung betroffenen Mitarbeitenden sowie Mitarbeitenden, die Kenntnis von einer möglichen Diskriminierung erhalten, auf, wie sie dagegen vorgehen können und welche Anlaufstellen ihnen zur Verfügung stehen. Die Mitarbeitenden werden ermutigt, mögliche Diskriminierungen direkt über die Whistleblowing Hotline zu melden.

Die Allianz Suisse nimmt jeden Hinweis einer Diskriminierung äusserst ernst. Die Anlaufstellen innerhalb der Allianz Suisse handeln unverzüglich und absolut vertraulich. Unabhängig davon ob ein Vorgesetzter, der Bereich Personal oder die Abteilung Recht & Compliance von einem Vorfall Kenntnis erhält, werden die Betroffenen über das weitere Vorgehen und die Möglichkeit zur Beseitigung des Problems informiert.

Die Allianz Suisse bietet ausserdem Zugang zu einer externen betrieblichen und unabhängigen Sozialberatungsstelle an.

12.5. Sanktionen

Sexuell belästigendes Verhalten oder Mobbing kann arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Je nach Schwere des Falles können diese von einer schriftlichen Abmahnung bzw. von einem Verweis bis hin zur ordentlichen oder fristlosen Kündigung reichen.

13. Kommunikation mit Kunden, Aufsichtsbehörden und Medien

Die Kommunikation gegen aussen steht in engem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Allianz Suisse als Unternehmen in der Öffentlichkeit. Die Glaubwürdigkeit und das damit verbundene Kundenvertrauen sowie der gute Ruf der Allianz Suisse hängen davon ab. Um Reputations- und Haftungsrisiken zu minimieren wird intern festgelegt, wer die Allianz Suisse im externen Verhältnis repräsentieren darf und welche Grundsätze dabei zu beachten sind.

13.1. Kommunikation mit Kunden

Die Zuständigkeit und die Befugnis die Allianz Suisse gegenüber Kunden, Aufsichtsbehörden, etc. zu vertreten, ergibt sich aus dem Kompetenzbereich, der im Arbeitsvertrag festgehalten wurde.

Für sämtliche rechtlich bedeutsamen Schriftstücke gilt der Grundsatz der Kollektivunterschrift. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft. Die Linksunterschrift darf nur von Mitarbeitenden geleistet werden, die dazu vom Verwaltungsrat der zuständigen Gesellschaft ermächtigt worden oder im Handelsregister eingetragen sind.

13.2. Feststellung des Adressaten

Mitarbeitende haben sich bei der Erteilung von Auskünften und Informationen stets zu vergewissern, ob es sich tatsächlich um den Kunden bzw. den Bevollmächtigten handelt, sofern ihnen diese

Person nicht bekannt ist. Informationen jeglicher Art dürfen an Bevollmächtigte von Kunden nur nach Eingang einer Vollmacht erteilt werden. Dies gilt auch gegenüber Familienangehörigen.

13.3. Kommunikation mit Medien

Informationen an die Öffentlichkeit erfolgen einzig über den Bereich Kommunikation bzw. mit dessen Zustimmung oder in dessen Auftrag.

Es ist den Mitarbeitenden untersagt, gegenüber Medien Stellung betreffend die Allianz Suisse oder deren Tochtergesellschaften zu nehmen. Bei Anfragen von Medienschaffenden gilt für die Mitarbeitenden ein strikter „Kein Kommentar“-Grundsatz. Sämtliche Medienanfragen sind unverzüglich an den Bereich Kommunikation weiterzuleiten.

Informationen an die Medien müssen vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sein.

13.4. Kommunikation mit Aufsichtsbehörden

Die Kommunikation mit der FINMA hat ausschliesslich über die hierfür autorisierten Stellen im Hause zu erfolgen.

13.5. Beschwerdemanagement

Kundenbeschwerden sind zügig, angemessen, fair und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu behandeln.

14. Inkrafttreten

Das vorliegende aktualisierte Compliance Handbuch wurde von der Geschäftsleitung der Allianz Suisse am 30. Oktober 2013 genehmigt und tritt auf den 01. Dezember 2013 in Kraft. Das Compliance Handbuch wird dem Audit und Risk Committee der Allianz Suisse im Rahmen des Compliance Reportings vorgelegt.